

## **Kommunionsgesellschaft zu groß**

### ***Der unterhaltspflichtige Vater muss nur für "angemessene Bewirtungskosten" aufkommen***

Ein großer Tag für das Kind - der Tag der Erstkommunion. Mitfeiern sollten deshalb nicht nur die Familienangehörigen. 28 Personen lud die Mutter zur Kommunionsfeier ein. Das kostete viel Geld. Der unterhaltspflichtige Vater weigerte sich, die Kosten zu übernehmen.

Der Familienzweist landete beim Amtsgericht Aachen (21 F 203/02). Für außergewöhnlichen Bedarf müsse der Vater extra zahlen, so der Amtsrichter. Im regelmäßig zu zahlenden Kindesunterhalt seien die Kommunionskosten nicht berücksichtigt. Außerdem sei die monatliche Summe zu gering, um Geld für besondere Anlässe zurückzulegen. Daher habe das Kind Anspruch darauf, dass der Vater für diesen Sonderbedarf aufkomme - allerdings beschränkt auf angemessene Kosten. Eine Feier mit 28 Personen überschreite diesen Rahmen. Angesichts der Einkommensverhältnisse der Familie schätzte der Amtsrichter den angemessenen Aufwand auf 500 Euro.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kommunionsgesellschaft-zu-gross>